

29^{ten} May 1784

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, Hungarn, und Böhmeim, Gali-
zien, und Lodomerien ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich,
Herzog zu Burgund, und zu Lotharingen. ꝛc. ꝛc.

Da das Patent vom 1^{ten} November verfloffenen Jahrs, wodurch
nach aufgehobener Franksteuer unter andern vormaligen Abgaben auch
die Wegmäuthe an den Linien der Stadt Wien, und auf den vier Mei-
len um dieselbe errichteten Wegschranken wieder eingeführt wurden,
irrig dahin ausgedeutet werden könnte, als wären dadurch die in dem
Patente vom 30^{ten} August 1775 enthaltenen Wegmauthbefreyungen be-
stätigt: so erklären wir hiemit, daß diese Befreyungen in Zukunft sich
nur allein auf folgende Partheyen zu erstrecken haben: auf die Bot-
schafter und Gesandten fremder Mächte, die wirklichen
Reichshofrätthe, und Reichskanzleyverwandten, dieselben
mögen mit Post sowohl, als ihren eigenen Pferden fahren; weiters
auf

Am 7^{ten} Junij des Jahres 1784.

477
auf die unter der Verbindlichkeit dieser Abgabe ohnehin nie gestandenen sogenannten Ordinariiposten, wenn kein Reisender mitfährt, auf die Postwägen, die leeren Postpferde, und Staffeten, unsere Truppen auf dem Marsche, ihre Vorspann, und die eignen Pferde der Offiziere in diesem Falle, auf das Militärfuhrwesen, und unsere Hofpferde; endlich auch auf die Einwohner derjenigen Dörfer, an denen sich Weg und Schrankenmäuthe befinden, in Ansehen ihrer Wirthschafts und Feldbau führen, als zum Pflügen, Eggen, Düngen, zur Aernte, u. d. g., welches auch von denjenigen Inwohnern unserer Residenz zu verstehen, die unferne, ausser den Linien Aecker besitzen.

Alle übrigen Befreyungen sind demnach aufgehoben, und hat sonst jederman an den Linien von Wien für ein Stück eingespanntes, oder uneingespanntes Zugvieh oder für ein gerittenes, oder ungerittenes Reitpferd ohne Unterscheid drey Kreuzer, an den zwölf Schrankenmäuthen vier Meilen um Wien aber, nämlich zu Fischament, Schwandorf, Himberg, Achau, Neudorf, Burkersdorf (vorhin zu Ried) Stockerau, Leizersdorf, Grafendorf, Wolkersdorf, Ulrichskirchen, und Gloggnitz, wenn der Schranken wirklich passiert wird, für ein Stück Zugpferd von was immer für eine Gattung

478
K. K. Hof- und Staatsdruckerei
in Wien

tung Reisewägen, wie auch für gerittene, oder leergehende Reit-
pferde gleichfalls 3 Kr. für das Stück an gemeine Fuhr, oder
Frachtwägen gespannte Vieh aber an eben diesen zwölf Schranken-
mäuthen, ohne Unterscheid, ob die Wägen beladen, oder leer, die
Pferde, Ochsen, Maulthiere, eingespannt oder uneingespannt sind,
auch ohne die Frohnfuhr, für welche die Obrigkeiten den Unterthanen
die Wegmäuth mitzugeben haben, auszunehmen, 2 Kreuzer zu bezahlen.

Für das kleine auf Wägen geführte Vieh soll künftig bei
Linien, und Wegschranken nichts, für das grössere Triebvieh, als
Ochsen, Kühe, eine Mauth von zweien Kreuzern vom Stücke,
für das kleine Triebvieh, wie Schafe, Schweine, u. d. g. vom
Stücke zwey Pfennige bezahlt werden.

Wer eine dieser Mäuthen vorbei oder ganz umfährt, derselben mit
Reitpferden, oder dem Triebviehe ausweicht, soll nebst der nicht ent-
richteten Mauth, noch für jedes Stück Vieh mit einem Gulden
bestraft werden. Widersetzte sich jemand bei der ihm abgefoderten Be-
zahlung mit Gewalt, der soll nach den Umständen der verübten Ge-
waltthat, und nach Verschiedenheit des Standes empfindlich um Geld,
oder am Leibe gestraft werden.

Gege-

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 27^{ten}
Tag des Monats April im siebenzehnhundert vier und achtzigsten,
unserer Regierung der römischen im zwanzigsten, und der erblän-
dischen im vierten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg^{is} Boh^{ie} Sup^{us} & A. A. pri^{mus} Canc^{ius},

Johann Rudolph Graf Chotek.

Sobias Philipp Freyherr
von Gebler.

Ad Mandatum Sac^æ. Cæs^{is}
Regiæ Majestatis proprium
Franz Salesius von Greiner.